

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Beschlusskammer 7
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

per E-Mail: marktgebiete@bnetza.de

22.08.2016

**Verfahren zur Änderung der Festlegung zur Einführung eines Konvertierungssystems in qualitätsübergreifenden Gasmarktgebieten
(Az.: BK7-16-050)**

2. Stellungnahme der RheinEnergie AG

Die RheinEnergie AG bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Verfahren zur Änderung der Festlegung zur Einführung eines Konvertierungssystems in qualitätsübergreifenden Gasmarktgebieten.

Die RheinEnergie AG mit Sitz in Köln zählt zu den größten regionalen Versorgungsunternehmen in Deutschland und ist im Bereich der Energie- (Strom, Gas, Fern- und Nahwärme sowie Industriedampf) sowie der Trinkwasserversorgung tätig. Die RheinEnergie AG setzt für die Eigenerzeugung von Strom und Wärme in KWK überwiegend L-Gas ein und verfügt über gasbefeuerte Kraft- und Heizwerke mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt mehr als 3.000 MW. Erst vor kurzem hat die RheinEnergie AG mit Niehl 3 eine neue äußerst flexible und hocheffiziente KWK-Anlage mit 450 MW elektrischer Leistung und maximal 265 MW Fernwärmeleistung mit einem Anschluss an das L-Gas Fernleitungsnetz in Betrieb genommen. Deutschlandweit versorgt die RheinEnergie AG 155.000 Kunden mit Erdgas; den überwiegenden Teil davon mit L-Gas.

Beibehaltung eines Konvertierungsentgelts nicht erforderlich

Einleitend ist festzuhalten, dass eine Anpassung des Regulierungsrahmens durch Änderung der Festlegung zur Einführung eines Konvertierungssystems in qualitätsübergreifenden Gasmarktgebieten vom 27.03.2012 (Az.: BK7-11-002; im Folgenden: Konni Gas) nicht erforderlich ist. Vielmehr muss das Ziel einer Etablierung qualitätsübergreifender Marktgebiete in Deutschland weiter verfolgt werden. Dies sollte durch zielgerichtete Maßnahmen unter Beibehaltung des aktuellen Regulierungsrahmens verwirklicht werden. Wir verweisen hierzu

auf unsere Stellungnahme vom 21.04.2016, in der wir unsere diesbezügliche Position bereits ausführlich erläutert haben.

Grundsätzliche Bewertung des Festlegungsentwurfes

Weder dem Festlegungsentwurf, noch den Ausführungen der BNetzA und des BMWi im Rahmen der Verbändegespräche ist zu entnehmen, inwiefern die Änderung der Festlegung tatsächlich zu einer Erhöhung des Versorgungssicherheitsniveaus führen soll. Im Gegenteil: unter Berücksichtigung von öffentlich verfügbaren Dokumenten ist eine Gefährdung der Versorgungssicherheit nicht zu erkennen. Selbst im Verlauf der Monate Januar und Februar 2016 bestand kein Mangel an physischem L-Gas. Die Versorgung der deutschen L-Gas Letztverbraucher war offensichtlich zu keinem Zeitpunkt gefährdet.

Die Beibehaltung des Konvertierungsentgeltes verkörpert indes einen regulatorischen Eingriff von erheblicher finanzieller Bedeutung vor allem für die Marktteilnehmer in den L-Gas-Marktgebieten. Eine solche Maßnahme muss dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen und erfordert eine nachvollziehbare Begründung durch die BNetzA. Dies beinhaltet insbesondere eine plausible Darstellung dessen, welche Ziele mit Hilfe welcher Wirkungszusammenhänge erreicht werden sollen. Dies ist bisher bezüglich des Zusammenhanges von Ausgestaltung des Konvertierungssystems und Verbesserung des Versorgungssicherheitsniveaus nicht ansatzweise erfolgt und wäre zwingend nachzuholen. Aus heutiger Sicht ist der vermeintlichen Notwendigkeit der vorgesehenen Änderung der Konni Gas jedenfalls mit Nachdruck zu widersprechen.

Mit Blick auf die jedoch bereits heute ersichtliche Vorfestlegung der Beschlusskammer auf die Beibehaltung eines Konvertierungsentgeltes sprechen wir uns für den Fall einer Änderung der Konni Gas rein vorsorglich für die Beibehaltung eines ex-ante Konvertierungsentgeltes als den kleineren Eingriff aus. Im Folgenden nehmen wir daher zu den im Festlegungsentwurf vorgestellten Varianten Stellung.

Variante 1: Ex-ante Konvertierungsentgelt

Die Umsetzung der Variante 1 würde ein Mindestmaß an regulatorischer Kontinuität wahren, da sie dem praktizierten Verfahren entspricht und eine eingeschränkte Nutzung des Konvertierungssystems je nach Höhe des Entgeltes wirtschaftlich sinnvoll sein kann. Zudem könnte auf Basis dieser Variante ohne weitere Festlegungsänderung im Laufe der fortschreitenden Marktraumumstellung eine Reduzierung des Entgeltes bis auf 0 €/MWh erfolgen.

Unter dem Aspekt der Planbarkeit - insbesondere im Rahmen der kurzfristigen Kraftwerkseinsatzplanung für mit L-Gas befeuerte Kraftwerke - ist ein ex-ante Konvertierungsentgelt der ex-post Variante deutlich überlegen. Positiv in diesem Sinne wirkt neben der verlängerten Geltungsdauer des Entgeltes auch, dass die außerordentliche Erhöhung nach § 7 Ziffer 2 des Entwurfs des Standardvertrages an der Höhe der entstandenen Konvertierungskosten orientiert sein muss.

Entgegen der im Entwurf vorgesehenen Verfahrensweise halten wir eine Veröffentlichung des Antrages auf außerordentliche Erhöhung des Entgeltes gemäß § 7 Ziffer 2. unmittelbar nach Einreichen bei der BNetzA für zwingend erforderlich. Eine Anpassung des Konvertierungsentgeltes stellt einen erheblichen Eingriff in den Markt dar und hat daher direkten Einfluss auf die Preisbildung in den L-Gas-Marktgebieten. Zudem sollte die vorgesehene Geltungsdauer des erhöhten Entgeltes aus der Veröffentlichung eindeutig hervorgehen.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass die ex-ante Variante rudimentär an den Zielen der Konni Gas festhält und - je nach Höhe des Konvertierungsentgelts - zumindest im kurzfristigen Bereich die Entwicklung eines qualitätsübergreifenden Handels nicht vollkommen konkurrenzfähig ist.

Variante 2: Ex-post Konvertierungsentgelt

Die Einführung eines ex-post Konvertierungsentgeltes wäre gleichbedeutend mit der Aufgabe des bisherigen Zieles der Schaffung qualitätsübergreifender Marktgebiete in Deutschland, da sie zu einer getrennten Bewirtschaftung von L- und H-Gas Portfolien führen würde. Das Risiko, dass die Konvertierung von Mengen sich im Nachgang als unwirtschaftlich herausstellt, führt dazu, dass das System nicht relevant in Anspruch genommen wird. Konvertierung erfolgt dann nur noch zufällig im Rahmen von Prognoseabweichungen.

Im Zusammenspiel von Bilanzierungs- und Konvertierungssystem besteht die Gefahr, dass durch Ausnutzung untertägiger Steuerungsmöglichkeiten ein gegenläufiger Regelenergieeinsatz in den unterschiedlichen Gasqualitäten seitens der Marktgebietsverantwortlichen ausgelöst wird, die verursachenden Bilanzkreisverantwortlichen (BKV) in ihrem Bilanzkreis aber zum Ende des Tages keine bilanziellen Konvertierungsmengen aufweisen. Dies würde dazu führen, dass die Kosten der Konvertierung ausschließlich von den BKVs zu tragen wären, die am Ende des Tages eine bilanzielle Konvertierungsmenge aufweisen. Zwingend vorzusehen ist für das ex-post Konvertierungsentgelt daher eine Deckelung, die eine unangemessene Belastung einzelner BKVs verhindert. Gleichzeitig sollte sichergestellt sein, dass die Nutzung der Konvertierung den BKV nicht finanziell schlechter stellt, als die Inanspruchnahme von Ausgleichsenergie. Daher sollte das ex-post Konvertierungsentgelt durch die Höhe des am jeweiligen Tag aufgetreten Spreads der Ausgleichsenergiepreise gedeckelt sein.

Die Einführung eines ex-post Konvertierungsentgeltes erfordert die kontinuierliche Veröffentlichung eines belastbaren Echtzeit-Wertes für das auf Basis des jeweils aktuellen Systemzustands zu erwartende Konvertierungsentgelt für den laufenden Tag. In Anbetracht der Struktur der Marktgebiete und der bisherigen Situation bezüglich zeitnaher Datenbereitstellung durch Netzbetreiber und Marktgebietsverantwortliche erscheint die Umsetzbarkeit einer derartigen Veröffentlichung äußerst unrealistisch.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass ein ex-post Konvertierungsentgelt gleichbedeutend mit der vollständigen Abkehr von den bisherigen Zielsetzungen der Konni Gas ist. Das System führt zu einer vollständig getrennten Bewirtschaftung der L- und H-Gas Portfolien, d.h. es

wird sich kein qualitätsübergreifender Markt etablieren. Ein ex-post Konvertierungsentgelt halten wir daher als Element eines Systems zur Bildung qualitätsübergreifender Marktgebiete für vollkommen unzweckmäßig.

Auswirkungen der Beibehaltung eines Konvertierungsentgeltes

Liquide Handelsmärkte sind die Voraussetzung für fairen und wohlfahrtsteigernden Wettbewerb auf den Endkundenmärkten. Die dauerhafte Etablierung eines Konvertierungsentgeltes errichtet hingegen einen abgeschotteten und illiquiden L-Gas-Markt. Die bestehenden oligopolistischen Strukturen werden zementiert, mit entsprechend negativen Folgen für die Verbraucher. Die Trennung des deutschen Gashandelsmarktes nach Gasqualitäten steht einer weiteren Integration der Märkte auf nationaler und europäischer Ebene entgegen.

Die erheblichen positiven Effekte eines qualitätsübergreifenden Handels ohne Konvertierungsentgelt können anhand der Entwicklung des niederländischen Handelspunktes „Title Transfer Facility“ (TTF) seit 2008 beobachtet werden. In dieser Zeit hat sich der TTF zum führenden kontinentaleuropäischen Handelsmarkt entwickelt. Von dieser Entwicklung haben auch Verbraucher und industrielle Abnehmer in den Niederlanden in erheblicher Form profitiert. Dies geschieht insbesondere durch transparente Preisinformationen, niedrige Markteintrittsbarrieren, belastbare Preissignale für effiziente Investitionsentscheidungen und kosteneffiziente Bereitstellung von Erdgas als Brennstoff für den Strommarkt. Zudem führen geringe Transaktionskosten auf Großhandelsebene zu niedrigeren Endverbraucherpreisen sowohl im Haushaltskundensegment als auch bei Gewerbe und Industrie und somit u. a. zu geringeren Produktionskosten.¹

Die Defizite der deutschen Marktgebiete bezüglich der Liquidität - insbesondere auf dem Terminmarkt - sind aktuell im WECOM Gutachten vom 04.05.2016 im Auftrag der BNetzA dargelegt.² Ein Hedging von Positionen an den Terminmärkten zu wirtschaftlich akzeptablen Bedingungen ist in den deutschen L-Gas Marktgebieten aufgrund fehlender Liquidität nicht möglich. Die Marktteilnehmer sind daher gezwungen, auf den liquiden und qualitätsübergreifenden Marktplatz TTF auszuweichen. Die deutschen Marktteilnehmer und Letztverbraucher werden somit aufgrund des deutschen Marktdesigns auch weiterhin nicht in den Genuss der Vorteile eines liquiden Handelsmarktes kommen. Insbesondere gilt dies für die Erdgaskunden, die aufgrund historischer Gegebenheiten mit L-Gas versorgt werden. Diesbezüglich ist auch mit negativen Auswirkungen auf die Akzeptanz des Marktraumumstellungsprozesses zu rechnen, da der Zeitpunkt der Umstellung bei Beibehaltung eines Konvertierungsentgeltes finanzielle Relevanz entfaltet.

¹ „The benefits of TTF liquidity“; <https://www.rijksoverheid.nl/documenten/rapporten/2015/12/18/rapport-baringa-the-benefits-of-ttf-liquidity-bijlage-4>

² „Gutachten zu Potentialen weiterer nationaler oder grenzüberschreitender Gasmarktgebietsintegration sowie den damit verbundenen Auswirkungen auf den deutschen Gasmarkt“; http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen_Institutionen/NetzzugangUndMesswesen/Gas/Gutachten%20BNetzA%20Marktintegration%20WECOM.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Die vorgesehene Änderung der Festlegung Konni Gas ist ein Rückschritt im Hinblick auf die Ziele einer weiteren Integration der nationalen und europäischen Gasmärkte. Vor diesem Hintergrund halten wir die Weiterentwicklung des Marktdesigns für zwingend erforderlich und begrüßen die Ankündigung eines durch die BNetzA geführten Marktgebiets-Dialogs.

Wir möchten Sie bitten, unsere Anmerkungen und Vorschläge bei der Meinungsbildung im Rahmen des Festlegungsverfahrens zu berücksichtigen. Für Fragen steht Ihnen Herr [REDACTED] jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
Vorstandsvorsitzender

[REDACTED]
Mitglied des Vorstandes